



Steuerliche Sanierungsmassnahmen

Das Kreisschreiben Nr. 32a der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), veröffentlicht am 20. Januar 2025, behandelt die steuerliche Behandlung von Sanierungsmassnahmen bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Es ersetzt die frühere Version (KS Nr. 32) aus dem Jahr 2010 und berücksichtigt Neuerungen der Verwaltungspraxis, die aktuelle Rechtsprechung und gesetzliche Änderungen in Bezug auf die direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben. Nachfolgend sollen die wesentlichen Neuerungen aufgezeigt werden.

Sanierungsbegriff

Eine Gesellschaft ist aus Sicht der Gewinnsteuer sanierungsbedürftig, wenn eine handelsrechtliche Unterbilanz vorliegt. Für die Zwecke der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben wird der Begriff neu separat definiert. Bei der Verrechnungssteuer werden die stillen Reserven nur dann berücksichtigt, wenn sie von der steuerpflichtigen Person geltend gemacht werden und nachgewiesen werden können. Bei den Stempelabgaben präzisiert die Eidgenössische Steuerverwaltung, dass Gewinnvorträge und Gewinnreserven mit den Verlusten zu verrechnen sind.

Forderungsverzicht von Aktionären

Ein Forderungsverzicht durch einen Anteilhaber, der direkt in das Eigenkapital einer Gesellschaft gebucht wird, ist immer gewinnsteuerunwirksam. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Gesellschaft sanierungsbedürftig ist oder nicht. Die ESTV stellt somit klar, dass dem Massgeblichkeitsprinzip auch im Bereich von Forderungsverzichten bei Sanierungen zu folgen ist.

Werden die Zuschüsse nicht mit bestehenden Verlusten verrechnet, ist die Emissionsabgabe geschuldet. Werden hingegen keine handelsrechtlichen Verluste vernichtet und

die Kapitaleinlagen direkt in das Eigenkapital der Gesellschaft eingelegt, gelten sie als Kapitaleinlagereserven (KER).

Erfolgt die Verbuchung des Forderungsverzichts über die Erfolgsrechnung, führt dies zu einem steuerpflichtigen Sanierungsertrag. Solchenfalls erfolgswirksam verbuchte Forderungsverzichte gelten nicht als KER.

Sanierungsfreibetrag

Wie ausgeführt, ist eine direkt ins Eigenkapital eingebuchte Kapitaleinlage gewinnsteuerneutral. Soweit die Gesellschaft sanierungsbedürftig ist und die Kapitaleinlage mit bestehenden handelsrechtlichen Verlusten verrechnet wird, kann sie für die Zwecke der Emissionsabgabe den Sanierungsfreibetrag in Höhe von maximal CHF 10 Mio. geltend machen. Verluste des im Zeitpunkt der Sanierung laufenden Geschäftsjahres gelten als bestehende Verluste. Die Verrechnung der Verluste muss spätestens anlässlich der ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, welche die Jahresrechnung für die Periode genehmigt, in welcher die Sanierungsleistung erbracht wurde. Die Ausbuchung der Verluste ist spätestens im auf die Sanierung folgenden Geschäftsjahr vorzunehmen.

Sanierungsfusion

Im Rahmen des KS Nr. 32a wurde die vormals im KS Nr. 5a vom 1. Februar 2022 publizierte Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Sanierungsfusion übernommen: Liegen, dynamisch betrachtet, keine betriebswirtschaftlichen Gründe für eine Fusion vor oder handelt es sich um eine Steuerumgehung, ist die Übernahme von steuerlichen Verlustvorträgen im Rahmen einer Fusion ausgeschlossen. Weiter unterliegen die durch die Sanierungsfusion untergehenden Reserven der Verrechnungssteuer.

Bei der Sanierung einer Gesellschaft sind aus steuerlicher Sicht vielfältige Aspekte zu beachten, um allenfalls Steuervorteile nutzen zu können. Gerne unterstützt Sie Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein als kompetenter Ansprechpartner bei Fragen rund um das Thema Sanierungen.



Dr. Stephan Baumann

Partner, Tax
Grant Thornton AG
T +41 43 960 71 71
E stephan.baumann@ch.gt.com



Philippe Ruggli

Senior Manager, Tax
Grant Thornton AG
T +41 43 960 72 23
E philippe.ruggli@ch.gt.com

© 2025 Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein

Alle Rechte vorbehalten. Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein ist Eigentum der Grant Thornton International Ltd (nachfolgend als «Grant Thornton International» bezeichnet). «Grant Thornton» bezeichnet die Marke, unter der die jeweiligen Grant-Thornton-Unternehmen tätig sind. Grant Thornton International (GTIL) und die jeweiligen Mitgliedsunternehmen von GTIL sind unabhängige juristische Personen. Dienstleistungen werden von den jeweiligen Unternehmen exklusiv angeboten. Dies bedeutet, dass keines der jeweiligen Unternehmen für die Dienstleistungen oder Tätigkeiten eines anderen unabhängigen Unternehmens haftbar ist. Dieser Überblick dient ausschliesslich und exklusiv der Vermittlung von Basisinformationen. Er stellt keine Beratung oder Empfehlung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Inhalte wird keinerlei Haftung übernommen.

